

Corporate Governance Bericht 2022

Nach Ziffer 7 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Berichterstatteerin: Charlotte Sieben

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet, welche nunmehr mit der Fassung vom 16. September 2020 in überarbeiteter Form vorliegen. Die Grundsätze enthalten in Teil I den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK), welcher sich an die Unternehmen und ihre Organe richtet. Hier werden insbesondere wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung angeführt.

Da die Bundesrepublik Deutschland Alleingesellschafterin der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH ist, wendet die KBB den PCGK entsprechend an.

Demnach hat der Aufsichtsrat gemeinsam mit der Geschäftsführung jährlich über die Corporate Governance der KBB zu berichten. Das geschieht für das Geschäftsjahr 2022 im nachfolgenden Corporate Governance Bericht.

2. Unternehmensordnung

Die Unternehmensordnung der KBB ergibt sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Kapitel III) und die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung (Punkt XI) verpflichten die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

3. Führungs- und Kontrollstruktur

3.1. Gesellschafterversammlung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Alleingesellschafterin und stellt die Gesellschafterversammlung. Sie ist damit für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Unternehmensorgan durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind (§ 11 Gesellschaftsvertrag). Sie wird durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vertreten.

3.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht in der Regel aus 12 Mitgliedern. Die Bundesrepublik Deutschland als Gesellschafterin entsendet ein Drittel der Mitglieder, unter denen sich jeweils ein/e Angehörige/r des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Bundesressorts sowie der Abteilung für auswärtige Kultur- und Bildungspolitik des Auswärtigen Amtes zu befinden haben. Ein weiteres Drittel der Mitglieder wird auf Vorschlag des für Kultur zuständigen Mitglieds des Senates des Landes Berlin von der Gesellschafterversammlung bestellt. Darunter hat sich mindestens ein/e Angehörige/r der für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung zu befinden. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der bereits bestellten bzw. entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung bestellt. Sie bringen die entsprechende fachliche Kompetenz für die Geschäftsbereiche einschließlich des Martin-Gropius-Baus in den Aufsichtsrat ein. Der Aufsichtsrat besteht in 2022 aus 11 Mitgliedern. Der Nachbesetzung des derzeit vakanten Sitzes erfolgt voraussichtlich im Januar 2023.

Die Aufsichtsratsvorsitzende ist ein vom für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ressort des Bundes entsendetes Mitglied – seit 2022 Staatsministerin für Kultur und Medien Claudia Roth – und wurde von der Gesellschafterversammlung bestellt.

3.3. Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat vier Geschäftsführer*innen, je eine/n für die Geschäftsbereiche Berliner Festspiele mit Martin-Gropius-Bau, Haus der Kulturen der Welt und Internationale Filmfestspiele Berlin sowie eine gemeinsame Kaufmännische Geschäftsführerin. Die Geschäftsführer*innen sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

Die Geschäftsführer*innen nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines/ordentlichen Kaufmanns/frau wahr und vertreten sie durch mindestens zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich nach außen. Bestimmte in den Gesellschaftsdokumenten definierte Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung und des Beschlusses des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführer*innen haben den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen zu informieren.

3.4. Zusammenarbeit von Gesellschaftern, Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Gesellschafterin, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll und zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.

Geschäfte und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für die Gesellschaft bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes sicher. Zudem geht sie auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 HGB eine große Kapitalgesellschaft. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung

wurde nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auch um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, die Abrechnung des Wirtschaftsplanes 2021 zu prüfen sowie weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Ebenfalls Bestandteil der Prüfung war die Abgabe und die Veröffentlichung der gemeinsam vom Aufsichtsrat und der Geschäftsführung abzugebenden Erklärung zum PCGK im Geschäftsjahr 2021.

Für den Jahresabschluss 2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner am 30. Mai 2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

5. Vergütung

5.1. Vergütung der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2022 werden die Geschäfte der Gesellschaft durch die vier Geschäftsführer*innen Frau Mariette Rissenbeek, Herr Matthias Pees (seit 1.9.2022), Herr Dr. Bernd M. Scherer und Frau Charlotte Sieben geführt. Die Bezüge der Geschäftsführung betragen insgesamt 380.187,12 Euro (Arbeitnehmer-Brutto) und verteilen sich wie folgt:

Gesamtbezüge Geschäftsführung 2021 (Angabe Arbeitnehmer-Brutto)	Festgehalt in €	Sonstige Bezüge in €	Variable Vergütung in €	Summe in €
Mariette Rissenbeek	101.750,01	0	0	101.750,01
Matthias Pees	42.500,01	0	0	42.500,01
Prof. Dr. Bernd M. Scherer	114.601,62	0	0	114.601,62
Charlotte Sieben	121.335,48	0	0	121.335,48
Insgesamt	380.187,12	0	0	380.187,12

5.2. Vergütung des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2022 erhielt der Aufsichtsrat keine Vergütung.

6. Nachhaltige Unternehmensführung

Die KBB ist eine weltoffene Kulturinstitution, die in künstlerischen Projekten und innovativen Formaten gesellschaftliche Fragestellungen unserer Zeit reflektiert.

Das eigene Handeln kann dabei nicht unbeachtet bleiben; daher ist der Schutz der Umwelt und ihrer Ressourcen der KBB und ihren Mitarbeiter*innen ein wichtiges Anliegen.

Bereits 2013 hat die KBB ihr Engagement verstärkt und eine EMAS-Zertifizierung erlangt. EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) ist ein anspruchsvolles System für nachhaltiges Umweltmanagement. Entwickelt von der Europäischen Union verpflichtet es die KBB sich u.a. Umweltziele zu setzen, fortwährend an der Verbesserung der eigenen Umweltbilanz zu arbeiten und sich jährlich internen und externen Prüfungen zu unterziehen. Seither ist es der KBB durch das hohe Engagement aller Beteiligten gelungen, viele Ziele und Projekte zu verwirklichen. Die folgenden Schwerpunkte hat sich die KBB im Umweltmanagement gesetzt:

- Nachhaltiger und effizienter Liegenschaftsbetrieb
- Nachhaltigkeit in der Kulturproduktion
- Förderung des Umstiegs in eine umweltfreundliche Mobilität

- Förderung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter*innen
- Ausgleichsmaßnahmen

Das Umweltprogramm der KBB orientiert sich an diesen Schwerpunkten und formuliert verpflichtende Maßnahmen. Detaillierte Informationen sind in der Umwelterklärung auf der Website der KBB (www.kbb.eu) zu finden.

Zudem fördert die Geschäftsführung der KBB eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Mit der Formulierung der Strategischen Ziele der KBB, eines Leitbildes sowie der Verständigung auf Führungs-, Kommunikations- sowie eines verbindlichen Verhaltenskodexes gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wurden in der KBB wesentliche Grundlagen für eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen, einschließlich eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs und dem Schutz vor sexueller Belästigung, gelegt. Weitere Maßnahmen zur Erreichung dessen bilden die Betriebsvereinbarung zur Anti-Diskriminierung, mehrere Anti-Diskriminierungsbeauftragte mit unterschiedlichen Schwerpunkten und eine regelmäßig tagende Diversitäts-AG. Zum 1. September 2022 wurde die Position Referent*in für Diversität erfolgreich besetzt. Diversität ist strategisches Ziel der KBB, Teil des Leitbildes und der Führungsgrundsätze. Die Beschäftigten und Führungskräfte werden zu diesem Thema mit Fortbildungs- und Informationsangeboten unterstützt.

Die KBB fördert aktiv die Gesundheit ihrer Mitarbeiter*innen. Über die Fachkraft für Arbeitssicherheit kommt die KBB alle in diesem Bereich bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen nach. Dies betrifft zum einen die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Hygienekonzepten. Besonders am Herzen liegt der KBB dabei die Gefährdungsbeurteilung zur Psychischen Belastung am Arbeitsplatz. Hierzu hat die KBB Workshops unter externer Moderation durchgeführt. Kolleg*innen aus den Bereichen Programmarbeit, Technik und übergreifenden Abteilungen haben dabei in diesen drei Gruppen die Faktoren eruiert, die sie bei der Arbeit in der KBB besonders belasten. Dies sind Faktoren wie Arbeitsbelastung, Führung, Kommunikation, Organisationsstruktur. In diesen Feldern hat die KBB Maßnahmen ergriffen, deren Wirkung jährlich von den Mitgliedern der Workshops ausgewertet werden. Dieses Verfahren ist in der KBB bereits erprobt. Außerdem bietet die KBB regelmäßig Präventionskurse im Gesundheitsbereich an.

7. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat, der Geschäftsführung und Führungspositionen

Im Geschäftsjahr 2022 gehörten dem mit maximal elf Mitgliedern besetzten Aufsichtsgremium insgesamt fünf Frauen an, was einem prozentualen Anteil von ca. 45 % entspricht. Bei der Besetzung wurden die Regelungen des BGremBG in der damals 2019 geltenden Fassung gewahrt.

Für die Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat der KBB bislang keine Vorgabe gemacht. Aktuell ist die Geschäftsführung paritätisch besetzt.

Die Geschäftsführung der KBB hat in der GFK #03-19 im Mai 2019 eine geschäftsbereichsübergreifende Zielquote von 50 % zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführungsebene definiert. Die Zielgrößen wurden im Geschäftsjahr 2022 für die erste Führungsebene und die zweite Führungsebene übertroffen.

8. Entsprechenserklärung nach Ziffer 7 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 16. September 2020 im Geschäftsjahr 2022 grundsätzlich entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird. Die folgenden Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten – insbesondere der besonderen Geschäftsstruktur.

I. Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben des PCGK

Die KBB trägt den gesetzlichen Vorgaben des PCGK vollumfänglich Rechnung.

II. Abweichungen von den Empfehlungen des PCGK

Aufgaben und Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung (Ziffer 3.1.)

Eine Verankerung des PCGK ist bisher nur in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie in der Geschäftsanweisung der Geschäftsführung erfolgt, wird jedoch bei der Novellierung des Gesellschaftervertrages Berücksichtigung finden.

Zusammensetzung der Geschäftsführung (Ziffer 5.2)

Der Empfehlung zur Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung (Ziffer 5.2.4 Satz 2) wurde in zwei Fällen nicht entsprochen. Die Überschreitung der Erstbestelldauer ist darauf zurückzuführen, dass kein/e Bewerber*in für eine dreijährige Anstellung gefunden werden konnte und eine längerfristige Bestellung dem Ziel der kontinuierlichen strategischen Arbeit der KBB entgegenkommt.

Eine Altersgrenze für ein Ausscheiden der Mitglieder der Geschäftsführung besteht nicht und soll zukünftig auch nicht eingeführt werden (Ziffer 5.2.5). Da bei der Bestellung der Geschäftsführungsmitglieder immer auf die Eigenschaften und Fähigkeiten der jeweiligen Person abgestellt wird und die Bestellung befristet erfolgt, wird eine grundsätzliche Regelung in Form der Festlegung einer Altersgrenze für das Ausscheiden aus der Geschäftsführung als nicht notwendig erachtet.

Vergütung der Geschäftsführung (Ziffer 5.3)

Bisher hat die Gesellschafterversammlung keine Kriterien für die Vergütung oder eine Maximalvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung beschlossen. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Vergütung und Bewertung der Positionen z.T. durch den Stellenplan vorgegeben ist und zum anderen durch die Laufzeit der bestehenden Verträge. Variable Vergütungen sind derzeit nicht vorgesehen.

Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Ziffer 6.1.6)

Ein Prüfungsausschuss wurde bislang nicht eingerichtet. Der Abschlussprüfer kann bei Bedarf im Rahmen der Abschlussprüfung zusätzlich beauftragt werden, Sonderprüfungen vorzunehmen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Ziffer 6.2.1)

Bei der KBB wird der Empfehlung nicht entsprochen, dass die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates nicht mehr als drei Mandate in Auf-

sichtsräten innehaben sollen (*Ziffer 6.2.1 Satz 2*). Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder sind aufgrund ihrer Ämter Mitglieder des Aufsichtsrates. Durch die regelmäßigen Vorbereitungssitzungen und die gesonderte Besprechung relevanter Sachverhalte (z. B. Wirtschaftsprüferbericht) im Vorfeld der Aufsichtsratssitzungen sind jedoch die Informationsversorgung und eine gute Vorbereitung der auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates zur umfänglichen Erfassung der Sachverhalte sichergestellt. Daher wird diese Abweichung als unkritisch eingeschätzt.

Eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates wurde nicht eingeführt, da bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder auf die persönliche und fachliche Eignung abgestellt und die Bestellung nicht unbefristet ausgesprochen wird (*Ziffer 6.2.2*). Eine grundsätzliche Regelung in Form der Festlegung einer Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat wird deshalb als nicht notwendig erachtet.

Sitzungen des Überwachungsorgans (Ziffer 6.5)

Entgegen der Empfehlung des PCGK tagt der Aufsichtsrat der KBB nicht vierteljährlich, sondern halbjährlich, da die Berichts- und Informationspflichten gesichert sind. Bei der KBB handelt es sich um ein institutionell gefördertes Unternehmen. Durch die Quartalsberichte der Geschäftsführung wird der Aufsichtsrat vierteljährlich informiert und es finden soweit notwendig Sondersitzungen außerhalb des Turnus statt.

Abschlussprüfung (Ziffer 8.2.4)

In der KBB erteilt nicht das Überwachungsorgan - also der Aufsichtsrat der KBB - der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag direkt. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung jedoch die Erteilung des Prüfauftrages, die diesen formell ausübt. Die Umsetzung der im PCGK empfohlenen Vereinbarungen zur unverzüglichen Unterrichtung des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses im Falle verschiedener Feststellungen wird aktuell geprüft.

Weitere Vorgaben, Empfehlungen und Anregungen des PCGK, denen die KBB nicht nachkommt, begründen sich damit, dass Handlungsempfehlungen für Tatbestände gegeben werden, die in dieser Form so in der KBB nicht vorliegen und deshalb nicht angewendet werden können.

Das betrifft insbesondere die Vorgaben, Empfehlungen und Anregungen zur Informationsversorgung des Überwachungsorgans (*Ziffer 4.1.3, Satz 4, 5*), zur Vertraulichkeit (*Ziffer 4.2.2, Satz 1*), zum Umgang mit einer möglichen D&O-Versicherung (*Ziffer 4.3.2*), die Aufgaben und Zuständigen der Geschäftsführung (*Ziffer 5.1.4*), zur Vergütung der Geschäftsführung (*Ziffer 5.3.2*), zur nachhaltigen Unternehmensführung (*Ziffer 5.5.5*), zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates (*Ziffer 6.1.3, Satz 3*), zu einer eventuellen Ausschussarbeit des Aufsichtsrates (*Ziffer 6.1.6, Satz 4, 5; Ziffer 6.1.7 – 6.1.9*), zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (*Ziffer 7.2.2*), zur Rechnungslegung (*Ziffer 8.1.3*) und zur Abschlussprüfung (*Ziffer 8.2.4 Satz 4*).